

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Spiess Metall- und Torbau AG

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden Vertragsbedingungen sind ausdrücklich Bestandteil der Offerte. Mit Annahme der Offerte gelten auch die Allgemeinen Vertragsbedingungen als akzeptiert und als Bestandteil des Werkvertrags.
- 1.2. In den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) wird die Spiess Metall- und Torbau AG „die Gesellschaft“ genannt. Die Gesellschaft bietet u. a. folgende Dienstleistungen an: Metall- und Torbau.
- 1.3. Sofern die nachfolgenden Bedingungen keine Abweichungen enthalten, gelten die „Allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten“ SIA 118, sowie „Bedingungen und Messvorschriften für Roll- und Jalousieläden, Storen und Garagentore“ SIA 142. Anders lautende Vereinbarungen müssen schriftlich bestätigt werden.

§ 2 Offerten und Bestellwesen

- 2.1. Offerten sind, wenn nicht anders vereinbart, 30 Tage gültig. Mass- und Ausführungsänderungen bewirken eine Preiskorrektur und können zu einer Lieferverzögerung führen.
- 2.2. Aufträge werden durch die Auftragsbestätigung der Gesellschaft verbindlich. Bei einem Auftragsvolumen von über CHF 10'000.00 (Schweizer Franken zehntausend) ist die Auftragsbestätigung durch den Besteller zu visieren.

§ 3 Lieferfrist

- 3.1. Die Lieferfrist läuft ab definitiver Mass-, Ausführungs- und Farbbereinigung sowie Besprechung von allfälligen Konstruktionszeichnungen bzw. Masskontrolle am Bau. Verspätete Lieferungen infolge höherer Gewalt, Betriebsstörungen oder Materialbeschaffungsschwierigkeiten ergeben keinen Anspruch auf Schadenersatz.
- 3.2. Konventionalstrafen werden nicht akzeptiert.

§ 4 Montage/Bauseitige Vorkehrungen/Termine

- 4.1. Zu Lasten des Bestellers gehen in allen Fällen:
 - Nicht von der Gesellschaft verschuldete Arbeitsunterbrüche. Sollten diese Unterbrüche bei der Gesellschaft Kosten verursachen, werden diese Mehrkosten extra verrechnet;
 - Die Koordination und die Detailplanung von angrenzenden Gewerken obliegen dem Besteller und sind von diesem entsprechend zu kontrollieren;
 - Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die vereinbarten Termine/Lieferfristen seinerseits eingehalten werden. Sollten Arbeitsunterbrüche entstehen, die ihren Ursprung beim Besteller haben, behält sich die Gesellschaft vor, die Lieferzeiten entsprechend anzupassen;
 - Der Mehraufwand infolge Nichteinhaltung der Massvereinbarungen oder Toleranzvorschriften durch Dritte;
 - Endreinigung der gelieferten und montierten Bauelemente und Gläser;
 - Fundamente und Betonplatten müssen unbedingt setzungsfrei und frostsicher ausgeführt werden;
 - Bodenabdichtung im Aussen- sowie im Innenbereich zwischen Bauelement und Betonboden als Wasser- und Feuchtigkeitssperre;
 - Falls nicht in der Offerte erwähnt: Das Ausstopfen von Hohlräumen und das Abdichten von Fugen und Befestigungen.
- 4.2. Bauseits sind bei Bedarf der Gesellschaft kostenfrei zur Verfügung zu stellen bzw. auszuführen, sofern nicht als separate Position in der Auftragsbestätigung enthalten:
 - Sämtliche Erd-, Maurer-, Spitz-, und Betonarbeiten;
 - Eingiessen von Schwellenwinkeln innert 2 Tagen;
 - Strom und Stromanschlusskosten;
 - Stromanschlusskasten, geerdet;
 - Hebezeuge inkl. Bedienung, z. B. Kran, Lift, Hubstapler, Hebebühne;
 - Gerüstung nach SUVA-Vorschrift;
 - Abschliessbarer Raum, Grösse nach Absprache;
 - Kittfugen zwischen Element und Bauwerk.

§ 5 Regiearbeiten

- 5.1. Regiearbeiten werden nach den aktuellen Regieansätzen der Schweizerischen Metall-Union verrechnet.
- 5.2. Regiearbeiten, die von der örtlichen Bauleitung angeordnet werden, sind für den Besteller verbindlich.

§ 6 Gefahrenübergang und Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Der Besteller trägt alle Gefahren des Untergangs oder der Beschädigung der Lieferung von Produkten oder Werken der Gesellschaft ab dem Zeitpunkt der Lieferung bzw. Montage.
- 6.2. Liefergegenstände bleiben bis zum Eingang der Vergütung im Eigentum der Gesellschaft. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen zum Schutz des Eigentums der Gesellschaft mitzuwirken.

§ 7 Gewährleistung

- 7.1. Die Gesellschaft leistet dem Besteller Gewähr dafür, dass die Liefergegenstände zum Zeitpunkt der Lieferung keine substantiellen Mängel in der Verarbeitung oder im Material aufweisen. Jede darüber hinausgehende Sachgewährleistung sowie jegliche Rechtsgewährleistung werden vorbehaltlich anderer expliziter Vereinbarungen ausdrücklich ausgeschlossen.
- 7.2. Gewährleistungsansprüche sind unverzüglich nach Auftreten von Mängeln vom Besteller geltend zu machen.
- 7.3. Liegt ein Gewährleistungsfall vor, wird die Gesellschaft allfällige Mängel nach eigenem Ermessen unentgeltlich beheben oder das Werk resp. den Liefergegenstand ersetzen.
- 7.4. Die Gesellschaft übernimmt keine Gewähr, wenn der Besteller oder Dritte ohne die schriftliche Zustimmung der Gesellschaft Änderungen oder Reparaturen an der betroffenen Sache vornehmen oder diese unsachgemäss behandeln.

§ 8 Zahlungsbedingungen

- 8.1. Ohne anderslautende Vereinbarung erfolgt die Rechnungsstellung nach Fertigstellung der Arbeiten.
- 8.2. Bei einem Auftragsvolumen von über CHF 10'000.00 (Schweizer Franken zehntausend) erfolgen 1/3 A-Konto bei Bestellung, 1/3 A-Konto bei Produktion und 1/3 A-Konto nach Fertigstellung.
- 8.3. Zahlungsziel jeweils 10 Tage netto.
- 8.4. Verspätete Zahlungen und ungerechtfertigte Abzüge werden nachgefordert. Abzüge und die verrechnungsweise Geltendmachung von Forderungen sind seitens des Zahlungspflichtigen ausdrücklich ausgeschlossen. Erfolgt die Zahlung bei Fälligkeit nicht, gerät der Besteller ohne Mahnung direkt in Verzug. Die Gesellschaft ist diesfalls berechtigt, auf allen unbezahlten Beträgen einen Verzugszins von bis zu neun Prozent (9%) geltend zu machen. Die Zinszahlungspflicht besteht ab Datum der Fälligkeit bis zum Datum der Zahlung. Zusätzlich wird eine Mahngebühr von CHF 50.00 erhoben.

§ 9 Erbringung/Abnahme

- 9.1. Der Besteller ist verpflichtet, die Waren und Arbeiten nach Empfang/Montage sofort zu prüfen. Wenn sie nicht der Auftragsbestätigung entsprechen oder sichtbare Mängel ausweisen, muss dies der Besteller innerhalb von 10 Tagen nach Empfang/Montage schriftlich geltend machen. Beanstandungen haben keinen Einfluss auf die Zahlungsfristen.
- 9.2. Bewilligungen und behördliche Abnahmen sind Sache des Bestellers. Bei Nichtabnahme des Werks durch die zuständigen Behörden haftet die Gesellschaft nicht.

§ 10 Abmahnungen

- 10.1. Einbrennlackieren: Für die optische Beurteilung gelten bei der „GSB International“ folgende Richtlinien: Die Beurteilung des dekorativen Aussehens der Oberfläche hinsichtlich Einheitlichkeit von Farbe und Struktur hat ohne Hilfsmittel, für Aussenteile in einem Abstand von 5 Metern, für Innenbauteile in einem solchen von 3 Metern zu erfolgen.
- 10.2. Minimale Schäden, bis 0.5% der lackierten Oberflächen, welche bei der Montage entstanden sind, werden vor Ort ausgebessert und berechtigen nicht, eine neue Werkslackierung zu verlangen.
- 10.3. Verschmutzungen in Isolierglas können geringfügige, fabrikationsbedingte, einzelne visuell störende Fehler aufweisen. Als geringfügig gelten Fehler, wenn sie mit blossem Auge und unter normalen Lichtverhältnissen aus einer Distanz von 3 Meter nicht erkennbar sind.
- 10.4. Thermisch bedingter Glasbruch: Partielle Überbelastung des Glases kann zu einem sog. Thermoschock führen, unter dem das Glas bricht. Wärmequellen wie Heizkörper, Warmluftaustritt, Spots u.ä. bedingen einen Mindestabstand von 30 cm.

§ 11 Garantie

- 11.1. Die Garantie für alle Konstruktionen und deren Funktionen beträgt nach SIA Norm 118 zwei Jahre nach IBN / Übergabe des Werks. Für alle elektronischen Komponenten und elektromechanischen Teile beträgt die Garantie ein Jahr ab Rechnungsdatum.
- 11.2. Die Garantiepflicht erlischt bei nicht erfüllten Zahlungsbedingungen.

§ 12 Haftung und Haftungsausschluss

- 12.1. Die Haftung richtet sich nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.
- 12.2. Für Konstruktionen, auf denen der Besteller trotz ausdrücklicher Abmahnung der Gesellschaft beharrt, bestehen keine Haftungs- oder Garantieansprüche.
- 12.3. Die Haftung der Gesellschaft ist für Schäden, die durch Bohren in Bodenheizungen, Elektroröhren, Leitungen etc. entstehen, ausgeschlossen. Dies muss vorab durch den Besteller seinerseits abgeklärt und mitgeteilt werden, sofern notwendig mittels Vorlegen von Installationsplänen etc.

§ 13 Planungsunterlagen

- 13.1. Erste Besprechung mit Massaufnahme und ein Plansatz inkl. eine Korrektur sind im Offertpreis eingerechnet. Jeglicher Planungsmehraufwand wird verrechnet.
- 13.2. Durch die Gesellschaft erstellte Konstruktionspläne, Anleitungen, Beschreibungen, Dokumente etc. sind das geistige Eigentum der Gesellschaft und dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung weder kopiert, vervielfältigt oder an Drittpersonen weitergeleitet werden.

§ 14 Referenzen

- 14.1. Ohne ausdrücklich anderslautende Mitteilung des Bestellers ist die Gesellschaft berechtigt, in ihrer Referenzliste in Wortform und unter Verwendung des Logos des Bestellers auf den Kunden als Referenz hinzuweisen.
- 14.2. Ebenso darf Fotomaterial ohne Namens- und Ortsangabe des Kunden zu Marketingzwecken benutzt werden.

§ 15 Teilungültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig oder unwirksam sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und dieser AGB insgesamt.

§ 16 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und der Gesellschaft unterstehen materiellem schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.